



HANDREICHUNG PRAKTIKA AN AUSSERSCHULISCHEN LERN- ODER AUSBILDUNGORTEN

Hinweise für Studierende

Inhalt

Stand: 06.07.2011

- 1. Kontext**
- 2. Allgemeines**
- 3. Mögliche außerschulische Lern- oder Ausbildungsorte**
- 4. Strukturelle Anforderungen**
- 5. Erfolgsfeststellung**
- 6. Bescheinigung**

1. Kontext

Die Schule vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen. Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen (vgl. §1, Absatz 1 Schulgesetz).

Für den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers relevante praktische Erfahrungen außerhalb von Schule und Hochschule sind für die Qualifizierung angehender Lehrkräfte in hohem Maße förderlich.

Waren früher derartige Praktika lediglich für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vorgesehen, so sollen zukünftig alle Lehramtsstudierenden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Neben Praktika in Wirtschaftsbetrieben kommen Erfahrungen in Bereichen der Jugendpflege, Kinderbetreuung, Museums- oder Theaterpädagogik hierfür in Frage.

Es ist möglich, eines der beiden Orientierenden (Schul-) Praktika durch ein entsprechendes Praktikum in einem Betrieb oder an einem anderen außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort zu ersetzen.

Die Praktika in Betrieben oder an anderen außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten müssen grundsätzliche Anspruchskriterien erfüllen, die vergleichbar auch für Orientierende Praktika gelten, dies gilt hinsichtlich der Mindestdauer sowie der gezielten Strukturierung der Praktika.

Am **Beispiel des Praktikums in einem Betrieb** seien mögliche inhaltlichen Kriterien wie folgt skizziert:

- Ausbildung und Personalmanagement,
- Berufsprofile und Qualifikationsanforderungen,
- Personalentwicklung und Personalführung,
- Konfliktmanagement,
- Wirtschaftliches Handeln und Marktabhängigkeit,
- Produktionsabläufe,
- Qualitätsmanagement,
- Planung, Organisation und Evaluation von Prozessen,
- Kommunikationsformen und -instrumente und
- Entscheidungsstrukturen und Entscheidungskultur

Mindestens eines der aufgeführten Kriterien soll als Schwerpunkt gewählt und während des Praktikums vertiefend bearbeitet werden.

Hinweis: Zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit der Landesvereinigung der Unternehmerverbände (LVU) und den Industrie- und Handels- sowie Handwerks-Kammern wurde im Januar 2010 vereinbart, den angehenden Lehrerinnen und Lehrern ein **vierwöchiges Betriebspraktikum** zu empfehlen. Die Repräsentanten der Wirtschaft setzen sich dafür ein, dass den Studierenden ein entsprechendes besonderes Qualifizierungsangebot bereit gehalten wird, vgl.:

<http://www.mbwjk.rlp.de/bildung/schuldienst-und-lehrerberuf/reform-der-lehrerinnen-und-lehrerausbildung/schulpraktika/>

http://www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/mbwjk/Bildung/lehrerberuf/Reform-der-Lehrerinnen-und-Lehrerausbildung/Vereinbarung_Betriebspraktika.pdf

2. Allgemeines

Die Schulpraktika sind Teil der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 5 Abs. 5 bis 7 Landesverordnung über Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung (LVO)).

Für die Bachelor- und Masterprüfung ist somit die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Praktika Grundvoraussetzung.

Die oben genannte **Landesverordnung**

- nennt in § 5 Abs. 5 bis 7 Schulpraktika als Teil des lehramtsbezogenen Studiums,
- weist in § 6 Abs. 3 die Leistungspunkte aus, die im Bachelor- und im Masterstudiengang auf die Schulpraktika entfallen,
- regelt in §§ 8 und 9 die Ziele der Schulpraktika sowie ihre Durchführung und Bewertung.

Die **Anlage 2 der Landesverordnung** enthält die **Praktikumsbestimmungen** mit

- Umfang und Gliederung der schulpraktischen Ausbildung,
- Inhalten und Zielen der schulpraktischen Ausbildung,
- den Einzelheiten der Anforderungen,
- den Praktikumsleistungen und deren Bewertung und
- den einzelnen Zuständigkeiten.

In Nummer 7 der Praktikumsbestimmungen werden die von den Studierenden geforderten **Praktikumsleistungen** beschrieben.

Nach Nummer 7 Abs. 3 der Praktikumsbestimmungen führen die Studierenden ein **Praktikumsbuch**, in das Bescheinigungen, Anforderungen, Arbeitsaufträge und reflektierte Praktikumserfahrungen aufzunehmen sind.

Nach Nummer 2 der Praktikumsbestimmungen kann eines der Orientierenden Praktika durch ein Praktikum an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheiden die Zentren für Lehrerbildung an den Hochschulen im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt.

Hinweis: Ein Praktikum an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort kann auch außerhalb der Zeiträume der Schulpraktika innerhalb der vorlesungsfreien Zeit oder auch studienbegleitend erfolgen. Wenn das Praktikum studienbegleitend absolviert wird, darf eine Gesamt-Zeitspanne von acht Wochen nicht überschritten werden, d.h. die abzuleistenden 15 Tage müssen innerhalb dieses Zeitraumes von acht Wochen stattfinden.

3. Mögliche außerschulische Lern- oder Ausbildungsorte

Denkbar ist die Durchführung eines Praktikums an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort in den nachfolgend genannten Bereichen. Bei den konkreten Praktika ist stets der Lern- oder Ausbildungscharakter zu berücksichtigen.

Hierbei ist zu beachten, dass die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern lediglich als Orientierungshilfe dienen.

- Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, usw.)
- Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit
- Gedenkstättenarbeit
- Museen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen
- Science Center (z. B. Dynamikum in Pirmasens)
- Professionelles Theater
- Landesgeschichte / Heimatpflege / Kulturhistorische Einrichtungen
- Denkmalpflege
- Umwelt- und Naturschutz, Landesforsten
- Erlebnispädagogische Einrichtungen (Biosphärenhaus, Baumwipfelpfad, Kletterpark, usw.)
- Bibliotheken
- Medienbetriebe, insbesondere mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Die Studierenden sollen während der Praktika an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten Einblicke in mindestens einen der Erfahrungsbereiche

- Beruf
- Erziehung
- Kommunikation und Interaktion
- Diagnose
- Beratung

gewinnen.

4. Strukturelle Anforderungen

Die Studierenden haben in der Regel an einer Vorbereitungsveranstaltung für Orientierende Praktika teilgenommen.

Für das Praktikum an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten werden in den Praktikumsbestimmungen gemäß Landesverordnung Anlage 2, Nummer 11, folgende Vorgaben festgelegt und Hinweise gegeben:

- Die Suche des Praktikumsplatzes ist Aufgabe der Studierenden. Ein solcher Praktikumsplatz wird - im Gegensatz zu einem Schulpraktikumsplatz - nicht vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort.
- Der Praktikumsplatz muss **vor Beginn** des Praktikums dem jeweiligen Zentrum für Lehrerbildung mitgeteilt werden. Das Zentrum muss dem gewählten Platz zustimmen.
- Praktika, die in Betrieben oder an anderen außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten absolviert werden, müssen ebenfalls über die Internetplattform (www.schulpraktika.rlp.de) **angemeldet** werden. Nach erfolgreichem Absolvieren des Praktikums ist dieses umgehend durch das jeweilige Zentrum für Lehrerbildung **zertifizieren** zu lassen.
- Innerhalb der Einrichtung, bei der das Praktikum abgeleistet wird, soll in der Regel eine Person für die Gestaltung und Durchführung des Praktikums verantwortlich sein. Ihr sind vom Studierenden etwa drei Wochen vor Beginn des Praktikums folgende Informationen vorzulegen:
 - die Praktikumsanleitung Orientierende Praktika für Studierende und
 - die Handreichung für Orientierende Praktika an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten.
- Die für das Praktikum zuständige Person legt die Schwerpunkte des Praktikumsverlaufs fest und ist in der Regel für die Feststellung der Praktikumsleistungen zuständig, über die sie die Bescheinigung ausstellt.
- Hinsichtlich der Pflichten der Studierenden im Praktikum, den Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen, die Regelungen zur Wiederholung sowie zu Versäumnissen und Krankheit sind die Bestimmungen für die Orientierenden Praktika an Schulen entsprechend sinngemäß anzuwenden.
- Die Studierenden sollen an 15 Arbeitstagen innerhalb des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Einrichtung anwesend sein, sofern durch die praktikumsbetreuende Person keine andere Regelung getroffen wird.
- Die für die Einrichtung geltenden Vorschriften und Regelungen sind zu beachten und entsprechende Weisungen der praktikumsbetreuenden Personen zu befolgen. In allen Angelegenheiten, die die Einrichtung und den dort betroffenen Personenkreis angehen, besteht die Verpflichtung zu Verschwiegenheit.
- Im Besonderen gelten für das Praktikum an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten folgende Regelungen (LVO, Anlage 2, Nummer 11):

Ziele des Praktikums:

- Kennenlernen von Struktur und Aufgaben einer Einrichtung an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten
- Kennenlernen von Kooperationsformen von Schulen mit solchen Einrichtungen

Praktikumsleistungen:

- Beschreibung und Reflexion eines Aufgabenschwerpunktes der Einrichtung mit dem Fokus auf einen der oben genannten Erfahrungsbereiche
- Dokumentation eines Beispiels der Lernortkooperation zwischen der Schule und der Einrichtung, falls eine solche besteht;
- falls eine solche Lernortkooperation nicht besteht, soll eine *mögliche* Kooperation dargestellt und beschrieben werden

Organisation:

- Die zuständige Person der Einrichtung organisiert das Praktikum und stellt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Die Praktikumsleistungen erfolgen auf der Grundlage einer Praktikumsanleitung gemäß Nummer 7 Abs. 2.
- Für die Pflichten der Studierenden im Praktikum, die Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen, die Regelungen zur Wiederholung der Praktika sowie zu Versäumnissen und Krankheit sind die Bestimmungen für die Orientierenden Praktika an Schulen entsprechend anzuwenden.

Mit den Zielen eines Praktikums an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort nicht vereinbar sind Praktikumsaufgaben, die sich überwiegend beispielsweise auf Funktionen wie Botendienste, Lieferfahrten, Lagerarbeiten, Bedienen im Gaststättengewerbe oder Reinigungsarbeiten beziehen.

5. Erfolgsfeststellung

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird durch die praktikumsbetreuende Person bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass

- die oder der Studierende alle geforderten praktikumsbezogenen Pflichten erfüllt und alle vorgegebenen Praktikumsleistungen erbracht hat und
- die oder der Studierende an keinem Tag des Praktikums unentschuldigt oder aus Gründen, die sie/ er selbst zu vertreten hat, gefehlt hat.

Hinweis: Die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Praktikum an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort finden Sie im Netz unter:

<http://www.mbwjk.rlp.de/bildung/schuldienst-und-lehrerberuf/reform-der-lehrerinnen-und-lehrerausbildung/schulpraktika/praktikumsbuch-fuer-studierende-und-formulare/>

Eine Bewertung der Einzelleistungen oder der Gesamtleistung durch Noten ist **nicht** vorzunehmen.

Eine negative Entscheidung, d.h. die nicht erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort, trifft die praktikumsbetreuende Person.

6. Bescheinigung

Die praktikumsbetreuende Person stellt eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum aus. Die Bescheinigung ist mit dem Stempel der Einrichtung auf dem entsprechenden Formular auszufertigen. Das Formular kann über die Praktikumsplattform www.schulpraktika.rlp.de oder unter dem auf Seite 7 dieser Handreichung genannten Link abgerufen werden.

Die Entscheidung über ein nicht erfolgreich abgeleistetes Praktikum wird der oder dem Studierenden **schriftlich unter der Angabe von Gründen** mitgeteilt. Außerdem führt die praktikumsbetreuende Person mit der oder dem Studierenden ein Beratungsgespräch. Durch dieses Gespräch soll abgeklärt werden, ob und wie die oder der Studierende die Anforderungen des Praktikums im Wiederholungsversuch annehmen und bearbeiten sollte, um dann erfolgreich zu sein.

Die Teilnahme an dem Gespräch ist für Studierende, die ihr Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet haben, Pflicht. Das Gespräch wird von der praktikumsbetreuenden Person bescheinigt und stichwortartig auf dem entsprechenden Formular, das von der Praktikumsplattform abgerufen werden kann, dokumentiert.

Die jeweiligen Bescheinigungen sind von den Studierenden zur Dokumentation des abgeleisteten Praktikums beim Zentrum für Lehrerbildung vorzulegen.